

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: - 9. Jan. 2020

Ltg.- 969/E-1/5

B - Ausschuss



VÖSENDORF
Marktgemeinde Vösendorf

Marktgemeinde Vösendorf, 2331 Vösendorf, Schlossplatz 1

Parteienverkehr:

Montag - Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr und
Donnerstag von 13:00 - 18:00 Uhr

Bürgerservice:

Montag von 8:00 - 16:00 Uhr,
Donnerstag von 8:00 - 18:00 Uhr, Dienstag,
Mittwoch und Freitag von 8:00 - 12:00 Uhr

Ihre Zahl

DW/Bearbeiter
60/Plank Simone

Datum
08. Jänner 2020

Aufforderung das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 zu novellieren

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Mag. Wilfing,

der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf hat in seiner Gemeinderatssitzung am 11.12.2019 beigefügte Aufforderung beschlossen, welche als Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde.

Wir bitten um freundliche Kenntnisnahme und Einleitung der Maßnahmen zur Novellierung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014.



Mit freundlichen Grüßen

die Bürgermeisterin

Andrea Stipkovits



Klima- und Energie
Modellregion VÖSENDORF

Marktgemeinde Vösendorf | Schlossplatz 1 | 2331 Vösendorf
Telefon (01) 699 03-0 | Fax (01) 699 03-12 | info@voesendorf.gv.at | www.voesendorf.gv.at
UID-Nr. ATU 38020707 | Raiffeisen Regionalbank Mödling | Kto.Nr. 1.477.777 | BLZ 32250
IBAN AT17 3225 0000 0147 7777 | BIC RLNWATWWGTD

Aufforderung das NÖ Raumordnungsgesetz 2014 zu novellieren

Antragsteller: Ing. Christian Kudym

Sachverhalt:

In der NÖN-Ausgabe der KW 23 teilte der EVN-Konzernsprecher mit, dass die EVN das Projekt „Biomasseheizkraftwerk“ in Vösendorf derzeit nicht weiterverfolge. Darin war ein Widerspruch zu erkennen, da die EVN am 17. Jänner 2019 – nachdem ein Bundesgesetz zu ihrem Vorteil novelliert worden war – ein Feststellungsansuchen betreffend Umweltverträglichkeitsprüfung stellte. Außerdem wurde der Antrag auf Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung bei der BH Mödling nie zurückgezogen.

Bürgermeisterin Stipkovits konfrontierte die EVN mit diesem Widerspruch und forderte sie auf, den Antrag auf Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung bei der BH Mödling zurückzuziehen sowie das Projekt offiziell einzustellen.

Im Antwortschreiben der EVN teilte diese mit, dass es sich um ein Missverständnis handeln müsse, da die EVN das Projekt in Vösendorf nur im Moment nicht verfolge. Dies liege an den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Hier gehe es vor allem um eine fehlende, umfassende Ökostromregelung. Jedoch sei die EVN davon überzeugt, dass die fehlenden gesetzlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den nächsten Monaten geschaffen werden würden.

Auffällig in diesem Zusammenhang ist, dass die Rechtslage im NÖ Raumordnungsgesetz anders ist, als in allen acht übrigen Bundesländern.

Thermische Kraftwerke zur öffentlichen Energieversorgung sind nur in Niederösterreich in allen Widmungsarten des Grünlandens ohne weitere widmungsrechtliche Einschränkung zulässig.

Seitens der Marktgemeinde muss nun rasch zum Wohle der Bevölkerung reagiert werden. Es ergeht die Aufforderung, die Rechtslage in Niederösterreich an den Standard aller anderen Bundesländern anzupassen.

Die örtliche Flächenwidmung ist nach Art 118 Abs 2 B-VG verfassungsrechtlich dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zugeordnet. Diese Zuordnung wird von der derzeitigen Fassung des NÖ Raumordnungsgesetzes unterlaufen.

Daher soll folgender Textierungsvorschlag zur Novellierung des NÖ ROG 2014 vorgelegt werden:

- a) § 20 Abs 2 NÖ ROG **soll eine neue Z 22 angefügt werden**, die eine eigene Grünland-Widmungsart einführt:

„22. Thermische Kraftwerke; Feuerungsanlagen zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme.“

Sollten Kleinanlagen davon ausgenommen werden (und damit generell im Grünland zulässig bleiben), müsste man dies in dieser Definition zB durch Angabe einer Brennstoffwärmeleistungsschwelle ergänzen.

b) § 20 Abs 6 NÖ ROG soll nach dem Vorbild der Sonderregelungen für Windkraft- und Photovoltaikanlagen wie folgt ergänzt werden:

*„Die Errichtung von Betriebsbauwerken für die öffentliche bzw. kommunale oder genossenschaftliche Energie- und Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung, von Bauwerken für fernmeldetechnische Anlagen, von Maßnahmen zur Wärmedämmung von bestehenden Gebäuden, Messstationen, Kapellen und andere Sakralbauten bis zu den maximalen Abmessungen 3 m Länge, 3 m Breite und 6 m Höhe, Marterln und anderen Kleindenkmälern sowie Kunstwerken darf in allen Grünlandwidmungsarten bewilligt werden. Die Fundamente der Windkraftanlagen dürfen jedoch nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Windkraftanlagen im Flächenwidmungsplan gewidmet sind. Photovoltaikanlagen dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Photovoltaikanlagen gewidmet sind. **Thermische Kraftwerke dürfen nur auf solchen Flächen errichtet werden, die als Grünland-Thermische Kraftwerke gewidmet sind.** An bereits am 7. Juli 2016 bestehenden Bauwerken für die Energie- und Wasserversorgung sowie für die Abwasserbeseitigung, Aussichtswarten, Kapellen und andere Sakralbauten dürfen weiterhin bauliche Veränderungen unabhängig von der vorliegenden Flächenwidmung vorgenommen werden.“*

Durch diese Novellierung wäre gewährleistet, dass thermische Kraftwerke nur im Bauland oder auf Grünflächen mit entsprechender Widmungsart errichtet werden können.

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vösendorf möge beschließen, obigen Textierungsvorschlag zur Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 mit der Aufforderung zur entsprechenden Novellierung an die Landeshauptfrau Mag.a Johanna Mikl-Leitner, alle Regierungsmitglieder, den NÖ Landtag z.Hd. Landtagspräsident Mag. Karl Wilfing zu übermitteln.

1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 11.12.2019

Abstimmungsergebnis:

einstimmig	angenommen
-------------------	-------------------